

Richtlinie zur Erhöhung der kinderärztlichen Versorgung auf dem Gebiet der Stadt Varel

1. Ziel der Förderung

Ziel dieser Förderrichtlinie ist es, die kinderärztliche Versorgung auf dem Gebiet der Stadt Varel zu erhöhen. Eine kinderärztliche Versorgung der Bevölkerung ist ein wichtiger Standort- und Pull-Faktor, sie gewährleistet die Attraktivität insbesondere für die ansässige Bevölkerung als auch von jungen Familien, die einen neuen Wohnort suchen. Durch diese Förderrichtlinie sollen Anreize gesetzt werden, dass neue Kinderärzte angeworben werden und nicht vergebene Stellen zügig nach besetzt werden können.

2. Zielgruppe

Zielgruppe dieser Förderrichtlinie sind Kinderärztinnen und Kinderärzte, welche sich im Rahmen einer KVN-Zulassung auf dem Gebiet der allgemeinen Kinder- und Jugendmedizin innerhalb der Stadt Varel niederlassen und eine Praxis gründen. Ebenso werden Privatpraxen gefördert, welche vakante Stellen auf dem Gebiet der allgemeinen Kinder- und Jugendmedizin besetzen. Über die Förderung von medizinischen Versorgungszentren (MVZ) entscheidet die Stadt Varel im Einzelfall, bei Feststellung einer besonders dringenden Bedarfslage.

3. Förderhöhe

Die Förderung beträgt im Regelfall xx.xx.xxxx Euro, die Fördersumme ist zweckgebunden zu verwenden, die Darlegungs- und Nachweispflicht wird durch den Förderbescheid geregelt. Die Fördersummen werden den Gegebenheiten des städtischen Haushalts angepasst und können daher variieren. Erfolgt die Förderung lediglich auf eine Teilstelle, so wird auch die Förderung entsprechend anteilig gewährt. Multiple Anträge von Gemeinschaftspraxen sind nicht förderfähig. Ein Rechtsanspruch auf die Fördersumme besteht mithin nicht.

4. Fördervoraussetzungen

Die Fördersumme kann beantragt werden, wenn der Förderungszweck nach dem xx.xx.xxxx aufgenommen wird. Die Fördersumme ist unter Einreichung aller notwendigen Unterlagen u.a. Approbation, Zeugnisse, KVN-Zulassung etc. bei der Stadt Varel zu beantragen. Die geförderte Tätigkeit darf nicht später als x Monate nach positivem Bescheid, über die Förderung aufgenommen werden. Ein Antrag auf Förderung ist frühestens 6 Monate vor Niederlassung möglich. Die Inanspruchnahme von weiteren Förderungen ist anzuzeigen, öffentliche Förderungen durch Dritte, wie Landes- oder Bundesprogramme schließen eine Förderung aufgrund dieser Richtlinie nicht aus. Private Förderungen werden von der Stadt Varel geprüft und im Einzelfall entschieden.

Das Ziel der zuverlässigen Versorgung mit Kinder- und Jugendärzten erfordert die Verpflichtung, dass die geförderte Tätigkeit mindestens xx Jahre ausgeübt wird. Im Falle einer Veräußerung der Praxis, ist durch den Geförderten sicher zu stellen, dass die geförderte Planstelle aufrechterhalten wird, anderenfalls ist die Förderung anteilig oder vollständig zurück zu zahlen, näheres regelt der jeweilige Förderbescheid

5. Förderverfahren

Nach Eingang aller Unterlagen prüft die Stadt Varel die Voraussetzungen und erlässt einen Bescheid, der alle notwendigen Rechtsfolgen benennt. Insbesondere wird nach Bewertung der eingereichten Unterlagen, die Notwendigkeit einer Absicherung der Fördersumme durch den Antragsteller geprüft. Bei berechtigter Interessenlage wird eine Absicherung der Fördersumme durch den Antragsteller vorausgesetzt, näheres regelt der Bescheid.

6. Inkrafttreten

Dieses Förderkonzept tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Anmerkungen:

Nachdem die Höhe der Fördersumme festgelegt wurde, könnte noch darüber nachgedacht werden, ob das Geld eventuell in Tranchen ausgezahlt werden soll, oder grundsätzlich die Gesamtsumme zur Verfügung gestellt wird.

Die Zweckgebundenheit könnte bei Bedarf noch detaillierter festgelegt werden.

Thomas